

Stand 05.12.2011

Durchführungsbestimmung zum LV-JUGENDSPORTFEST

1. Der Landesverband Westfalen führt jährlich ein Jugendsportfest durch.
Die Meldungen zum DVG-Jugendsportfest erfolgen grundsätzlich aus dem Teilnehmerfeld des LV-Jugendsportfestes. Ausnahmen können nach Abstimmung mit dem LV OfJ in Abstimmung mit dem 1. LV Vorsitzenden und des LV Spartenobmann beschlossen werden.

Das Jugendsportfest des Landesverbandes Westfalen wird in folgenden Sparten durchgeführt:

- Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG)
- Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT)
- Turnierhundsport (THS)
- Agility
- Obedience

Die erforderlichen Anmeldung inkl. Kopie des Leistungsnachweis für das Jugendsportfest, sind spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn beim LV-OfJ abzugeben. Meldungen zum Jugendsportfest erfolgen grundsätzlich über die zuständige Kreisgruppe.

2. In allen Sparten wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung geführt.
3. Jugendliche Teilnehmer müssen den gemeldeten Hund bereits erfolgreich (gemäß den einzelnen Prüfungsordnungen) im vorrauslaufenden Jahr bis spätestens zum Meldeschluss geführt haben. Ein ersterer Start in einer Sportart ist nicht möglich-Ausnahme hierzu bildet jediglich die BH/VT.
4. Der Durchführungstermin ist jeweils der 1. Mai des Jahres.
5. Das Turnier wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im Voraus an einen MV auf dessen Antrag vergeben.
6. Der Fristschutzantrag wird vom LV OfJ gestellt. Die Prüfungsleitung übernimmt der Obmann für Jugendfragen (OfJ) des LV- bei Verhinderung hat ein anderes Mitglied des LV-Vorstandes diese Funktion zu übernehmen. Für die Auswahl der Schutzdiensthelfer ist der Obmann für Vielseitigkeitssport (OfV) in Abstimmung mit dem Leistungsrichterobmann (LRO) des LV zuständig.
7. Für jeden Hund, der an dem Sportfest teilnehmen soll, ist ein gültiger Impfausweis und eine gültige Leistungsurkunde vorzulegen.
8. Die Meldestelle übernimmt der LV OfJ. Ebenso übernimmt er die Leitung des Wettkampfbüros am Wettkampftag und beruft in Absprache mit dem LV Vorsitzenden das Personal hierfür.

Stand 05.12.2011

9. Die Programmgestaltung übernimmt der OfJ - LV in Absprache mit dem ausrichtende MV. Die Reihenfolge der Teilnehmer bestimmt der LV-OfJ.
10. Je einen Ehrenpreis für den/die Erstplatzierte/n in den einzelnen Sparten stellt der Landesverband zur Verfügung. Die Anschaffung erfolgt in Rücksprache mit dem LV-OfJ. Vom Ausrichter sind für alle anderen Teilnehmer angemessene Erinnerungsgaben bereitzustellen.
11. Die Meldegebühr wird dem ausrichtenden MV zur Bestreitung entstehender Kosten (z.B. Ehrenpreise) zur Verfügung gestellt.
12. Die Meldegebühren hat am Turniertag der jeweilige KG-OfJ oder ein Vertreter der KG für seine gemeldeten Jugendlichen bis 11 uhr am Meldebüro in bar zu entrichten. Die Höhe der Meldegebühr beträgt 12,50€ Einfachstart & 8€ Mehrfachstart pro Team Mensch/Hund.
13. Bei Vergabe des LV - Jugendsportfestes sollte sichergestellt sein, dass vom Ausrichter folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Genügend große Platzanlage,
 - entsprechend großes Vereinsheim,
 - Unterstellungsmöglichkeiten bei schlechtem Wetter,
 - Sitzgelegenheiten,
 - sanitäre Anlagen,
 - genügend Parkplätze und Boxen zur Unterbringung der Hunde,
 - Unfalldienst und
 - gleichwertiges Fährengelände für alle Teilnehmer in der Sparte VPG.
14. Der ausrichtende MV ist in Absprache mit dem LV OfJ für alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Vorbereitungen (ausschliesslich Meldestelle und Aufstellung des Zeit- und Ablaufplans) verantwortlich. Entstehende finanzielle Verpflichtungen hat der ausrichtende MV zu tragen. Außer den Meldegebühren erhält der ausrichtende MV keine Zuwendungen.
17. Die Auslagen für Fahrtkosten und Tagegelder der Leistungsrichter, der Prüfungsleitung, der Schutzdiensthelfer ,der Fährtenleger und Stewards dem Personal für das Wettkampfbüro (soweit vom LV benannt), trägt der LV. Alle Jugendlichen, die an dem Sportfest teilnehmen, erhalten eine Kostenpauschale in Höhe von 15 EUR die ebenfalls der LV trägt. Fahrtkosten der Jugendlichen und ihren Begleitpersonen werden nicht erstattet.
18. Die Mitglieder des geschäftsführenden LV - Vorstandes haben den LV-OFJ bei der Bewältigung seiner Arbeit zu unterstützen. Die Berufung hierfür erfolgt durch den LV Vorsitzenden.
Entstehende Kosten trägt der LV.

Stand 05.12.2011

- 19.** Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung rechtzeitig und fristgerecht den zuständigen Behörden (z.B. Veterinärbehörde) zu melden. Eine Kopie der Genehmigungen ist dem LV-OfJ 14 Tage vor der Veranstaltung zu übergeben.

- 20.** Der LV OfJ hat in Absprache mit dem ausrichtenden MV, die einzelnen Kreisgruppen rechtzeitig über den geplanten Veranstaltungsablauf und Trainingszeiten zu unterrichten. Wegbeschreibungen sind beizufügen.

- 21.** Soweit vorstehend nicht geregelt, sind alle weiteren organisatorischen Fragen mit dem Prüfungsleiter abzusprechen.

- 22.** Für einen möglichen Sponsor, der den Landesverband Westfalen unterstützt, stellt der ausrichtende MV soweit ein Katalog erstellt wird, eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch des Sponsoren erhält dieser innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei eine Standfläche von ca. 20qm.

- 23.** Vorstehende Durchführungsbestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV - Vorstandes am 05.12.2011 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.